

17Q – ERWEITERTE PRIVATHAFTPFLICHT PRIVAT & SPORT

1. Für die in der Polizza namentlich genannten Personen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Erweiterte Privathaftpflicht gemäß Abschnitt B, Ziffer 17 EHVB.
2. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, das heißt eine Leistung wird nur erbracht, sofern aus anderen Versicherungsverträgen keine Entschädigung verlangt werden kann.